

75. Ist, wenn Holz auf dem Stamme unter Vorbehalt des Eigentums bis zur Bezahlung des Kaufpreises, aber unter Gestattung des Abhieb's, verkauft wird, der Verkäufer berechtigt, falls der Kaufpreis nicht gezahlt wird, die Abfuhr zu verhindern?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 17. Dezember 1909 i. S. U. (Kl.) w. K. (Bell.).
Rep. VII. 182/09.

- I. Landgericht II München.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Vertrag vom 28. Dezember 1906 verkaufte der Beklagte an den Holzhändler M. das stehende Holz einer ihm und einem gewissen S. gemeinsam gehörigen Waldabteilung für 8000 M. M. verkaufte durch Vertrag vom 17. Januar 1907 sämtliches in dieser Waldabteilung anfallendes Fichten-, Tannen-Langholz und das zu Gruben- und Schwellenholz auszuformende Föhrenholz an die Klägerin. Anfangs April 1907 wurde dieses Holz der Klägerin von M. zugemessen und von ihr mit dem Hammer der Firma angeschlagen. Nachdem sodann die Klägerin 100 cbm Nutzholz hatte abfahren lassen, verbot der Beklagte anfangs Mai 1907 jede weitere Abfuhr und erwirkte gegen den Fuhrmann der Klägerin eine einstweilige Verfügung, durch die diesem die Abfuhr bei Strafe untersagt wurde. Die Klägerin erblickte in diesem Vorgehen des Beklagten einen Eingriff in ihr Eigentumsrecht an dem Holze und verlangte klagend Herausgabe des ihr verkauften, in dem betreffenden Waldabteil liegenden und mit ihrem Hammer angeschlagenen Holzes, sowie Gestattung der Abfuhr. Der Beklagte bestritt das Eigentum der Klägerin an dem fraglichen Holz und machte geltend, daß nach dem von ihm mit M. abgeschlossenen Vertrage sowohl der Übergang des Eigentums wie der Besitz an dem verkauften Holz bis zur Zahlung des Kaufpreises ausgeschlossen gewesen sei. Die Klägerin wies dem gegenüber darauf hin, daß die Vertragsurkunde einen solchen Vorbehalt nicht enthalte, vielmehr ausdrücklich dem Käufer M. der jederzeitige Abhieb gestattet sei; jedenfalls habe sie gutgläubig von M. das Holz zu Eigentum erworben. Unbestritten hat M. den Kaufpreis nicht gezahlt. Die erste und zweite Instanz wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter sieht mit dem Landgericht als erwiesen an, daß der Beklagte und M. bei Abschluß des Kaufvertrages vom 28. Dezember 1906 darüber einig waren, daß vor Bezahlung des Kaufpreises M. zwar die Befugnis haben sollte, das Holz fällen und

aufbereiten zu lassen, daß dies aber nur zur Vorbereitung der demnächst erst nach Zahlung des Preises in Aussicht genommenen Übergabe erfolgen, daß M. auch an dem gefällten und aufbereiteten Holz irgend welche Besitz- oder gar Eigentumsrechte auf Grund der Gestattung nicht erwerben sollte. Diese auf tatsächlichem Gebiet liegende Feststellung des Vertragswillens ist unter Hinweis auf den Inhalt der Vertragsurkunde und die Ergebnisse der Beweisaufnahme eingehend begründet. Sie ist von der Revision nach keiner Richtung angefochten und auch von Amts wegen nicht zu beanstanden. Denn die Gestattung des Abhiebs des auf dem Stamme verkauften Holzes kann im einzelnen Fall sehr wohl nach dem Willen der Vertragsschließenden nur die Bedeutung haben, daß das gestattete Schlagen der Bäume nicht zum Zwecke der Erlangung des Besitzes und zur Übertragung des Eigentums an dem geschlagenen Holze, sondern nur zur Vorbereitung der demnächstigen Besitz- und Eigentumsübertragung erfolgen soll, daß also durch das Abholzen seitens des Käufers an den Besitz- und Eigentumsverhältnissen irgend welche Änderung nicht eintreten, Eigentum und Besitz vielmehr erst mit der nach Bezahlung des Kaufpreises gestatteten Abfuhr übergehen soll. Auf Grund dieser Feststellung des vom Beklagten und M. betätigten Vertragswillens hat der Berufungsrichter sodann zutreffend angenommen, daß durch das in Gemäßheit des Vertrages erfolgte Abholzen und Aufbereiten weder der bisherige Besitz des Beklagten noch dessen Eigentum auf M. übergegangen ist.

Die Revision wirft hier dem Berufungsrichter Übersehen der Bestimmung des § 956 BGB. vor. Allein zu Unrecht. Zum Eigentumserwerb in Gemäßheit des § 956 fehlt es vor allem an der wesentlichsten Voraussetzung, nämlich daran, daß der Beklagte dem M. die Aneignung des Holzes gestattet hätte; er hatte im Gegenteil ausdrücklich die Aneignungsbefugnis von der vorherigen Bezahlung des Preises abhängig gemacht. Ebenso wenig liegt das weitere Erfordernis vor, daß der Beklagte dem M. den Besitz der Sache, um deren Erzeugnisse es sich handelt, überlassen hätte, und schließlich hat der Berufungsrichter auch in dem Vollzug des Abhiebs mit Recht eine Besitzergreifung seitens des M. nicht gefunden, da bei dem festgestellten Inhalt des Vertrages ohne Hinzutreten weiterer für die Aneignung der tatsächlichen Gewalt durch M. sprechender Umstände in dem bloßen Abholzen des auf den Waldgrundstücken belassenen Holzes eine Ent-

ziehung des Holzes aus dem Besitz des Grundstückeigentümers nicht zu finden ist.

Auch soweit die Revision rügt, daß der Berufungsrichter rechtsirrig von der Möglichkeit eines Eigentumsvorbehalts an dem noch nicht gefällten Holz ausgehe, ist die Rüge unbeachtlich. Vorliegend handelt es sich um den Verkauf von Holz auf dem Stamm, von Sachbestandteilen, die erst zukünftig durch Trennung vom Grund und Boden selbständige Sachen werden sollten. Solange diese Trennung noch nicht erfolgt, das Holz also noch Bestandteil des Grundstücks ist, ist für einen Eigentumsvorbehalt im eigentlichen Sinn allerdings kein Raum; die festgestellte Abrede hat aber dem Vertragswillen der Beteiligten entsprechend die ihr vom Berufungsrichter beigelegte Bedeutung, daß auch durch die vom Käufer bewirkte Trennung vom Grund und Boden ein Eigentumserwerb nach der Bestimmung des § 956 BGB. nicht eintreten kann. Hiernach läßt das Berufungsurteil, soweit es einen Eigentums- und Besitzwerb seitens des M. verneint, einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Aber auch die vom Berufungsrichter weiter gezogene Folgerung, daß auch die Klägerin ihrerseits das mit der Klage geltend gemachte Eigentum nicht erworben habe, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Einen Eigentumserwerb in Gemäßheit des § 932 BGB. hat der Berufungsrichter mit Recht schon deshalb verneint, weil dieser Erwerb vor allem einen zur Zeit der Einigung noch vorhandenen oder schon früher auf den Käufer übertragenen Besitz des verkäuferten Nichteigentümers voraussetzt, nach den aufrecht zu haltenden Feststellungen des Berufungsrichters aber M. die fraglichen Hölzer niemals im Besitz gehabt hat, diese vielmehr in der tatsächlichen Gewalt des Beklagten geblieben sind.“